

sich die Neuerung in Bezug auf das vollgültige Zeugniß rechtfertigen ließe. Statt des früher festgesetzten Denunzianten-Antheils wird nach der Absicht der Staatsregierung eine Kasse errichtet, nicht bloß zu Gewährung von Unterstützungen, — ich glaube, daß dies weniger zu sagen hätte — sondern zu Ertheilung von Gratifikationen für besonders thätige und treue Aufsichtsbeamte. Nun kann sich die Thätigkeit eines Aufsichtsbeamten kaum auf andere Weise zeigen, als durch häufige Denunziationen; es liegt also die Besorgniß sehr nahe, daß hin und wieder Aufsichtsbeamte durch diese Bestimmung zum Denunziren verleitet und daß auf diese Weise Unschuldige in Strafe gebracht werden können. Ich habe bereits in der Deputation lange geschwankt, ob ich dem Gutachten der Mehrheit der Deputation beitreten solle, keineswegs aus dem vom Bürgermeister Hübler und dem Hrn. Staatsminister entwickelten Gründe, sondern weil ich glaube, die Deputation gewähre durch ihre Vorschläge des Rechtsschutzes noch zu wenig; und wenn ich mich zuletzt, ohne ein Separatvotum abzugeben, sondern auf eine einfache Andeutung mich beschränkend, bei dem Vorschlage der Mehrheit beruhigt habe, so geschah dies aus billiger Rücksicht auf die hier eigenthümliche Stellung der hohen Staatsregierung; so geschah dies deshalb, weil ich glaubte, daß leicht hier die Staatsregierung sich fremden Regierungen gegenüber gebunden fühlen könnte. Allein ich muß bekennen, wenn die geehrte Staatsregierung so wenig Werth auf das Gutachten der Mehrheit der Deputation legt, wenn sie einen billigen Vorschlag so kurzweg von der Hand weist, so mag auch ich ferner an meine Erklärung im Bericht nicht gebunden sein, so will ich mir vorbehalten, das, was ich dort nur als Andeutung niedergelegt habe, zum förmlichen Antrag zu erheben. Mir scheint es nun dringend nöthig, daß, wenn anders §. 12., so wie sie vorliegt, aufrecht erhalten werden soll, die §. 13. bestimmten Gratifikationen in Wegfall gebracht werden. Wenn der Hr. Justizminister sagt, es würden diese Gratifikationen nur in seltenen und unbedenklichen Fällen ertheilt werden, so muß ich bemerken, daß die Staatsregierung es nach den Worten des Gesetzentwurfs wenigstens ganz in ihrer Hand hat, wie sie mit Ertheilung von Gratifikationen schalten wolle. Es kann sonach als Belohnung für jede einzelne Anzeige eine Gratifikation gegeben werden, ohne daß die hohe Staatsregierung deshalb mit ihrem eignen Entwurf in Widerspruch tritt und gegen denselben verstößt. Wenn sich also das Deputations-Gutachten schon an sich dringend empfiehlt, so habe ich der hohen Kammer anzurathen, insbesondere demjenigen Theil desselben beizutreten, in welchem die Deputation, u. zwar nicht, wie der Justizminister gesagt hat, der II. Kammer beipflichtend — denn das ist ein Irrthum — sondern selbstständig einen Antrag vorschlägt, welcher das Verfahren bei dergleichen Gratifikationsertheilungen zum Gegenstand hat.

Prinz Johann: Das Gutachten der Deputation in der Hauptsache zu vertheidigen, glaube ich mich nach dem überhoben, was die Sprecher vor mir erwähnten; nur das Eine erlaube ich mir zu bemerken, daß ich es kaum für zweckmäßig

halte, erst nach der Abstimmung über die von der Deputation vorgeschlagenen Veränderung, erst die Veränderung in der §. 90. vorzunehmen. Bemerken muß ich meinstheils, daß ich für unbedenklich halte, wenn die Regierung Werth darauf legt, den Satz von 50 Thln. beizubehalten, selbst wenn der Satz in der §. 12. zu 20 Thln. im neuen Gesetz beliebt würde. Ich würde also in dieser Beziehung das Deputations-Gutachten, wenn es zur Abstimmung kommt, fallen lassen; bloß wünsche ich eine gewisse Konsequenz herzustellen. Es haben uns zu diesem Antrage bewogen die bisherigen Bestimmungen; wird aber Gewicht darauf gelegt, so glaube ich, kann man davon abgehen.

Staatsminister v. Könnert: Ob dem geehrten Abgeordneten das Gesetz von 1833 gefallen hat oder nicht, darüber kann gegenwärtig, nachdem es in Uebereinstimmung der Stände und der Regierung erlassen worden ist, nicht mehr Gegenstand der Diskussion sein. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner sagt: es würde nunmehr dieses Gesetz zum Nachtheil der Steuerpflichtigen gereichen, so kann ich dies nicht zugeben, sondern nur zum Nachtheile der Contravenienten, derer, die die Abgaben hinterziehen wollen. Er findet keinen hinreichenden Grund, warum man das Gesetz in dieser Beziehung geändert habe und eine andere Bestimmung vorschlage. Ich lasse den Grund unberührt, der aus den Verhältnissen zu andern Regierungen etwa entnommen werden könnte, da ich diese nicht genau kenne. Aber Grund genug liegt darin, daß der Grund, warum die Ausnahme in das Gesetz von 1833 aufgenommen wurde, nunmehr wegfällt. Wenn der Abgeordnete sich nicht durch den Antrag beruhigt findet, daß für einzelne Denunziationen nicht Gratifikationen von dem allgemeinen Fonds gegeben werden sollen, weil es heißt: für besonders thätige und treue Beamte, und weil die Staatsregierung es immer in ihren Händen habe, Prämien für Anzeigen zu geben, so wird der Abgeordnete gewiß nicht der Regierung zutrauen, daß sie, um falsche Denunziationen zu begünstigen, Prämien geben werde. Noch muß ich bemerken, daß, wenn der geehrte Referent sagt, wenn man einem Privatzeugen nur dann volle Beweiskraft zugestehet, wenn die Strafe nicht über 50 Thlr. betrage, könne man dem Beamten auch nicht mehr Beweiskraft beilegen, so kann ich dies durchaus nicht einräumen. Der Unterschied liegt darin, daß der Beamte seine öffentliche Pflicht hat, und es würde gegen alle Rechtsprinzipien laufen, wenn man dem Zeugnisse des öffentlichen Beamten nicht volle Beweiskraft beilegen wollte. Wenn endlich von einer Seite bemerkt worden ist, daß man der Konsequenz willen auch bei Privatzeugen eine Herabsetzung bis auf 20 Thlr. beantragen wolle, so ist es der Konsequenz willen jedenfalls gewiß passender, hier anstatt 20 Thlr. vielmehr 50 Thlr. vorzuschlagen. Denn eine Analogie mit dem Gesetz über ganz geringfügige Rechtsfachen kann ich durchaus nicht finden. Ganz etwas Anderes ist ein Zeugniß in einer Civilsache, oder ein Zeugniß in einer Criminalsache.

v. Carlowitz: Als Entgegnung muß ich bemerken,